

## B e r i c h t

der

Ständeräthlichen Commission, betreffend Verträge mit Holland.

(Vom 2. Februar 1862.)

---

### Tit. I

Mit Botschaft vom 29. Jenner \*) beantragt der h. Bundesrath, es möchte ihm von den gesetzgebenden Räthen die Ermächtigung gegeben werden, mit der Regierung des Königreichs der Niederlande Uebereinkünfte, betreffend die Niederlassungs- und Handels-, sowie die Konsularverhältnisse abzuschließen.

Die Commission, die Sie mit der Begutachtung dieser Angelegenheit betraut haben, beehrt sich, Folgendes zu berichten:

Sie ist vollständig damit einverstanden, daß es angemessen sei, mit Holland die genannten Verträge abzuschließen. Zwar anerkennt sie mit der Botschaft des Bundesrathes, daß ein Niederlassungs- und Handelsvertrag bei den dormalen bestehenden beidseitigen Verhältnissen uns nicht gerade besondere Vortheile gewähren werde. Das bisherige Nichtvorhandensein eines solchen hat keine wesentlichen Uebelstände herausgestellt. Sowohl Holland als die Schweiz huldigen dem Grundsatz, alle verschiedenen Nationen bezüglich der Handels- und Zollverhältnisse gleich zu halten. Ebenso unterliegen bei den freien Institutionen beider Länder die Niederlassungs- und Gewerbsverhältnisse keiner besondern Schwierigkeit.

Nichts desto weniger glaubt die Commission mit dem Bundesrath, es müsse die Sache noch von einem weiteren Gesichtspunkte aus aufgefaßt werden. Einestheils sei es nämlich bei der Wichtigkeit der freundschaftlichen Beziehungen zwischen Holland und der Schweiz, und bei der stets zunehmenden Bedeutung unserer Handelsbeziehungen mit den überseeischen Besitzungen Hollands, sowie mit andern Ländern Ostasiens, wo Holland eine einflußreiche Stellung einnimmt, von hohem Interesse, die freundschaftlichen Beziehungen beider Länder durch einen Vertrag noch fester zu gestalten. Andererseits aber sei es angemessen, wenn sich die Schweiz,

---

\*) Siehe Seite 278 hievon.

die in Folge ihrer Freihandelsgrundsätze andern Staaten keine besondern Concessionen bieten kann, bemühe, überall, wo solches möglich ist, sich in Handelsverhältnissen den meist begünstigten Nationen gleichgestellt zu sehen. Es sei dieß um so wünschenswerther, als immerhin die Möglichkeit vorliegt, daß andere Staaten unter einander Handelsverträge abschließen, die auf Differenzialzöllen beruhen und die dem Handel unseres Vaterlandes von bedeutendem Nachtheile sein könnten.

Aus diesen Gründen erachtet daher die Commission den Abschluß eines Niederlassungs- und Handelsvertrags mit Holland als vollständig gerechtfertigt.

Bekanntlich haben wir schon mit einigen Staaten ähnliche Verträge abgeschlossen, z. B. mit Sardinien, Nordamerika und Großbritannien. Dieselben gehen sämmtlich bezüglich der Niederlassungs-, Gewerbs- und Handelsverhältnisse in alle Einzelheiten ein und beruhen auf dem Grundsätze, daß die Angehörigen beider Staaten in Beziehung auf diese Verhältnisse einander gleich gehalten werden. Die k. Regierung der Niederlande hat nun den Vorschlag gemacht, statt eines detaillirten Vertrags sich gegenseitig eine bloße Erklärung auszustellen, die auf dem Grundsätze der Gleichbehandlung mit der meistbegünstigten Nation beruhen würde. Nach dem vom Bundesrathe vorgelegten Formulare würde die auszuwechselnde Erklärung folgende Bestimmungen enthalten:

„Die Angehörigen eines jeden Landes werden in dem andern Lande bezüglich ihrer Niederlassung oder ihres Aufenthalts den Angehörigen der meistbegünstigten Nation gleichgestellt sein, und zwar für alles, was erlaubte Gewerbe, Abgaben, Taxen, Contributionen und Militärlasten anbelangt.

„Die Rohprodukte und Fabrikate beider Länder werden gegenseitig zu denselben Zöllen und Bedingungen zugelassen, wie diejenigen der meistbegünstigten Nation.

„Alle Vortheile, die etwa später von einem der contrahirenden Theile andern Staaten, bezüglich auf Niederlassung, Aufenthalt oder Handelsverhältnisse eingeräumt werden, kommen von demselben Zeitpunkte an auch dem andern contrahirenden Theile zu gut.

„Die Erklärung hat Vertragskraft und wird auf die Dauer von 10 Jahren, mit einjähriger Aufkündigung vom Ende des neunten Jahres an, abgeschlossen.“

Die Commission ist der Meinung, es dürfe dem Bundesrathe um so unbedenklicher die Ermächtigung zur Auswechslung von solchen gegenseitigen Erklärungen gegeben werden, als dieselben den bei uns stets aufrechtgehaltenen Grundsätzen entsprechen, und als die Schweiz dadurch dasjenige erlangt, was für sie von der größten Wichtigkeit ist, nämlich in ihren Beziehungen zu Holland auf die gleiche Linie gestellt zu werden, wie die meistbegünstigte Nation.

Wir gehen nun zum zweiten Gegenstande der bundesrätlichen Vorlage über, nämlich zur Ermächtigung zum Abschlusse einer Consularconvention. Nach dem Wunsche der holländischen Regierung, den wir bei der oben angenommenen Form eines Niederlassungs- und Handelsvertrags ganz begründet finden, würden nämlich die Consularverhältnisse den Gegenstand einer besondern Convention bilden.

Daß es nun aber als höchst wünschenswerth erscheint, wenn die Schweiz, deren Handelsbeziehungen mit den überseeischen Besitzungen Hollands stets an Wichtigkeit zunehmen, in denselben Handelsconsulate aufstellen kann: darüber dürfte wohl keine abweichende Meinung sein. Die holländische Regierung verlangt aber, daß die Befugniß zur Aufstellung solcher Consulate durch eine Uebereinkunft geregelt werde. Eine ähnliche Uebereinkunft hat sie im Jahre 1857 mit dem Großherzogthum Baden abgeschlossen, und ist geneigt, auf gleichem Fuße mit der Schweiz zu verhandeln.

Die Commission hat die holländisch-badische Convention geprüft, und findet dieselbe den Verhältnissen ganz angemessen. Sie beehrt sich, in Kurzem die darin enthaltenen hauptsächlichsten Bestimmungen hier anzuführen:

„Es können Generalconsuln, Consuln, Vizeconsuln oder Consularagenten in allen Seehäfen der holländischen überseeischen Besitzungen oder Colonien, die den Schiffen aller Nationen offen stehen, aufgestellt werden, um den Handel ihrer Landsleute zu beschützen, und ihnen, im Falle der Noth, Hülfe und Beistand zu leisten.

„Die obigen Consuln u. s. w. müssen eine Beglaubigung ihrer Regierung vorweisen, worauf sie das Exequatur der holländischen Behörden erhalten. Diese werden ihnen allen Beistand in der Ausübung ihrer Funktionen gewähren. Auf motivirten Beschlusse hin kann das Exequatur entzogen werden.

„Die Archive und Documente des Consulates sind vor jeder Untersuchung oder Beschlaglegung sicher gestellt.

„Die Consuln zc. haben keinen diplomatischen Character. Nur in Nothfällen dürfen Verhandlungen mit der niederländischen Regierung statt auf diplomatischem Wege durch die Consuln geschehen.

„Wenn ein schweizerischer Angehöriger stirbt, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, so werden die zuständigen niederländischen Behörden den Consuln davon Kenntniß geben, damit sie den Betheiligten die nöthige Benachrichtigung zukommen lassen.

„Diejenigen Consuln, die im Zeitpunkte ihrer Ernennung nicht als Einwohner des Königreichs der Niederlande oder seiner Colonien etablirt sind, die außer ihren Consularfunktionen keine andern Funktionen und weder Gewerbe noch Handel ausüben, sind, sofern die Schweiz das Gegenrecht hält, von Einquartierung, Personalsteuern und andern persönlichen Staats- oder Gemeindeauflagen befreit.

„Diejenigen, die nicht Inländer oder holländische Unterthanen sind, und die neben ihren Consularverrichtungen irgend ein Gewerbe oder Handel ausüben, sind gehalten, wie die niederländischen Unterthanen, die verschiedenen Auflagen und Steuern zu entrichten.

„Die Consuln, die niederländische Angehörige sind, haben alle bezeichneten Lasten zu tragen.

„Die Consuln werden alle diejenigen Vorrechte, Ausnahmen und Immunitäten genießen, die in der Folge den Agenten gleichen Rangs der meistbegünstigten Nation zugestanden werden.“

Sie sehen, Tit., daß diese Convention nur die hauptsächlichsten Bestimmungen enthält, die die Grundlage aller Consularconventionen bilden. Die Commission stimmt übrigens dem Bundesrathe darin bei, daß der fünfte Artikel, nach welchem die Consuln ermächtigt wären, von sich aus Consularagenten zu ernennen, nicht aufgenommen werden sollte. Nach den Erfahrungen, die wir in andern Ländern gemacht haben, ist es weit zweckmäßiger, wenn alle Ernennungen dem Bundesrathe vorbehalten bleiben.

Bei der anerkannten Wünschbarkeit, daß eine Consularconvention abgeschlossen werde, und nach Prüfung des von der holländischen Regierung vorgelegten Formulars zu einer solchen, hegt Ihre Commission die Ansicht, es sei der Fall, dem Bundesrathe die hiefür gewünschte Ermächtigung ebenfalls zu ertheilen. Auch hier unterliegt die Form einer Ermächtigung statt der Ratification eines schon vorliegenden Vertrags um so weniger einem Anstande, als man bereits über das anzunehmende Formular einig ist.

Nach diesen Erläuterungen stellt schließlich die Commission bei Ihnen, Tit., den Antrag, es möge Ihnen belieben, den Entwurf, wie er am Schlusse der Botschaft des Bundesraths gedruckt in Ihren Händen liegt, zum Beschlusse zu erheben.

Mit vorzüglichster Hochachtung.

Bern, den 2. Februar 1862.

Für die Commission, \*)

Der Berichterstatter:

Aug. Stähelin-Brunner.

\*) Die Commission bestand aus den Herren:  
 Aug. Stähelin-Brunner, in Basel.  
 Aimé Guibert, in Chaux-de-Fonds.  
 V. A. W. Höfliger, in St. Gallen.

**Bericht der ständeräthlichen Kommission , betreffend Verträge mit Holland. (Vom 2. Februar 1862.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1862             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 14               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 22.03.1862       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 456-459          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 003 660       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.